

Gemeinde Moorenweis

Die Gemeinde Moorenweis erläßt aufgrund des § 34 Abs. 2 Bundesbaugesetz in Verbindung mit Art. 23 Bayer. Gemeindeordnung folgende

S a t z u n g :

§ 1

1. Zur Ortsabrandung wird festgelegt, daß die unten angeführten Grundstücke bzw. Grundstücksteile innerhalb der Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne von § 34 BBauG liegen.
2. Das Gebiet des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (Ortsabrandungsgebiet) umfaßt folgende Fl.-Nr.: 80/Teilfl., 112, 112/3 Teilfl., 119/Teilfl., 115/Teilfl., 185, 186, 187, \*26/Teilfläche, 254/Teilfl., 255/Teilfl., und 252 mit 251 sowie das Gebiet des gesamten Ortsteiles E i s m e r s z e l l .
3. Der die Grenzen dieses Gebietes darstellende beigefügte Lageplan (Maßstab 1 : 1000) ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung und tritt im Falle etwaiger Änderung oder Aufhebungen von Flurnummern (siehe Abs.2) als zeichnerische Bestimmung des Geltungsbereiches an deren Stelle.
4. Der Lageplan ist in der Gemeindekanzlei niedergelegt und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

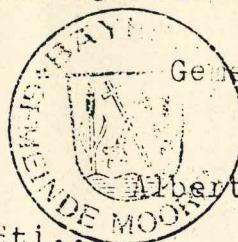
§ 2

Innerhalb des in § 1 dieser Satzung bezeichneten Gebietes ist die planungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben nach den Vorschriften des § 34 BBauG zu beurteilen.

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Moorenweis, den 28. Mai 1979

Gemeinde Moorenweis



Albertshofer, 1. Bürgermeister

Abstimmungsergebnis: 14 : 0 Sti..

\* und 188  
berichtet: 22.11.1979

1. Bürgermeister

